

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 6. April 1993

16. Stück

37. Gesetz vom 28. Jänner 1993, mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 geändert wird (XVI. Gp., RV 301, AB 302)
38. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1992 über die Aufwandsentschädigung der Gemeindevandatare

37. Gesetz vom 28. Jänner 1993, mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 15. Dezember 1978 über Ansprüche der Bürgermeister und ihrer Hinterbliebenen auf einmalige Zuwendungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge (Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979; BPG 1979), LGBl. Nr. 19/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Ansprüche der Bürgermeister und ihrer Hinterbliebenen auf Ruhe- und Versorgungsbezüge.

(2) Bürgermeister im Sinne dieses Gesetzes sind die auf Grund des § 17 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 Abs. 4 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965, in der jeweils geltenden Fassung, und des § 8 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 39/1965, in der jeweils geltenden Fassung, gewählten Organe; diesen sind die vor Inkrafttreten der genannten Gesetze entsprechenden Organe der Gemeinden gleichzuhalten.“

2. § 2 und dessen Überschrift entfällt.

3. § 3 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Ist ein Bürgermeister infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung unfähig geworden, seine Funktion weiter auszuüben, und beträgt seine Funktionsdauer noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine Funktionsdauer von zehn Jahren aufzuweisen hätte. Ist die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung auf einen in Ausübung der Funktion erlittenen Unfall oder auf eine durch die Funktionsausübung verursachte Krankheit zurückzuführen und gebührt dem Bürgermeister aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfall-

versicherung der öffentlich Bediensteten, so tritt die Rechtsfolge des ersten Satzes ohne Rücksicht auf die Funktionsdauer ein.

(3) Der Ruhebezug gebührt dem Bürgermeister von dem dem Ausscheiden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung des 55. Lebensjahres oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung (Abs. 2) folgenden Monatsersten an.“

4. a) § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist ein Bürgermeister, dessen Funktionsdauer noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre beträgt, durch Tod aus seiner Funktion ausgeschieden, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob der Bürgermeister am Sterbetag die Anwartschaft auf einen Ruhebezug nach § 3 Abs. 1 erworben hätte. Ist der Tod auf einen in Ausübung der Funktion erlittenen Unfall oder auf eine durch die Funktionsausübung verursachte Krankheit zurückzuführen und gebührt den Hinterbliebenen aus diesem Grund eine Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten, so tritt die Rechtsfolge des ersten Satzes ohne Rücksicht auf die Funktionsdauer ein.“

b) Im § 4 Abs. 3 werden die Worte „des 60. Lebensjahres“ durch die Worte „des 55. Lebensjahres“ ersetzt.

5. § 5 entfällt.

6. § 6 lautet:

„§ 6

(1) Besteht neben dem Anspruch auf einen Ruhebezug nach § 3 ein Anspruch auf

a) laufende Zuwendungen, die für die Tätigkeit oder frühere Tätigkeit als ein im § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981 angeführtes Organ, als Mitglied einer Landesregierung, als Mitglied eines Landtages, als Bürgermeister, als Mitglied des Stadtsenates, eines Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder eines Gemeinderates gewährt werden,

- b) laufende Zuwendungen, die für die Tätigkeit oder frühere Tätigkeit als Organwalter eines Organs von Gemeindeverbänden sowie von Wasserverbänden oder Wassergenossenschaften im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 gewährt werden,
- c) ein Dienst Einkommen oder einen Ruhe-(Versorgungs-)bezug (ausgenommen eine Hilflosenzulage) aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt sind,
- d) ein Einkommen oder einen Ruhegehalt aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder als Geschäftsführer von Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung bzw. oberste Organe der Vollziehung des Landes einschließlich der Landesregierung hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Bestellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben oder an denen der Bund oder das Land Burgenland mit wenigstens 50 v.H. beteiligt ist,
- e) laufende Vergütungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates von Unternehmungen der in lit. d genannten Art,
- f) laufende Zuwendungen, die für die Tätigkeit oder frühere Tätigkeit als Organwalter eines Organs gesetzlich beruflicher Vertretungen sowie als Mitglied eines Verwaltungskörpers eines Sozialversicherungsträgers gewährt werden,
- g) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen ein Hilflosenzuschuß und Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung),

so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszahlbar, um das die Summe der in lit. a bis g genannten Beträge hinter jenem Betrag zurückbleibt, der 125 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen, entspricht. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Brutobeträge heranzuziehen. Werden die in lit. a bis g genannten Beträge für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Versorgungsbezüge gemäß § 4 mit der Maßgabe, daß bei der Vergleichsberechnung bei der Witwe und dem Witwer 60 v.H., bei einer Vollwaise 30 v.H. und bei einer Halbwaise 12 v.H. des in Abs. 1 genannten Betrages zugrunde zu legen sind.“

7. § 7 entfällt.

8. Im § 9 Abs. 2 werden die Zitierungen „§ 17 Abs. 1 bis 7“ und „§ 21 Abs. 1 lit. a und d und Abs. 2“ durch die Zitierungen „§ 17 Abs. 1 bis 6“ und „§ 21 lit. c und Abs. 2“ ersetzt.

9. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Funktionsdauer im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Zeiträume, die der Bürgermeister in Ausübung seiner Funktion seit dem 27. April 1945 zurückgelegt hat. Nicht zu berücksichtigen sind jedoch Zeiten, während welcher der Bürgermeister von der Entrichtung eines monatlichen Beitrages nach § 13 Abs. 2 befreit war und die Beiträge für diesen Zeitraum nicht nachentrichtet hat.“

10. § 11 lautet:

„Bemessungsgrundlage

§ 11

Bemessungsgrundlage im Sinne dieses Gesetzes ist der vierzehnte Teil der nach § 20 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung, des § 12 Abs. 4 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965, in der jeweils geltenden Fassung, und des § 12 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 39/1965, in der jeweils geltenden Fassung, durch Verordnung der Landesregierung festgesetzten jährlichen Mindestentschädigung, welche dem Bürgermeister zum Zeitpunkt der nach diesem Gesetz entstehenden Ansprüche, jedoch unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des letzten Funktionsausscheidens, gebühren würde. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis jener Volkszählung heranzuziehen, das zum Zeitpunkt des letzten Funktionsausscheidens gemäß § 7 Abs. 2 des Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 199, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 149/1990, zuletzt kundgemacht wurde.“

11. § 12 lautet:

„Verfahren

§ 12

(1) Ruhe- und Versorgungsbezüge gebühren nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist im Falle des § 3 der Bürgermeister und sind im Falle des § 4 die Hinterbliebenen.

(2) Wird der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehen des Anspruches gestellt, gebühren Ruhe- und Versorgungsbezüge erst von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

(3) Anträge nach Abs. 1 sind schriftlich bei der Gemeinde, in der der Bürgermeister seine Funktion zuletzt ausgeübt hat, einzubringen, worüber die Gemeinde schriftlich zu entscheiden hat.

(4) Bescheide nach Abs. 3 sind innerhalb von zwei Wochen ab Genehmigung unter Anschluß aller für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

(5) Die aufsichtsbehördliche Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der im Bescheid zuerkannte Ruhe- und Versorgungsbezug den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

(6) Bescheide, die ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung erlassen wurden, können von der Aufsichtsbehörde gem. § 68 Abs. 4 Z. 4 AVG für nichtig erklärt werden.“

12. a) § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Zu diesem vom Land zu tragenden Aufwand haben sowohl der Bürgermeister als auch die Gemeinde einen monatlichen Beitrag von je 13 v.H. der um ein Sechstel erhöhten Bemessungsgrundlage (§ 11) zu entrichten. Der Bürgermeister ist für die Dauer des Ruhens seiner laufenden Entschädigung nach § 20 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung, § 12 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965, in der jeweils geltenden Fassung, oder § 12 Abs. 2 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 39/1965, in der jeweils geltenden Fassung, von der Entrichtung des monatlichen Beitrages befreit.“

b) § 13 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Auf Antrag eines ehemaligen Bürgermeisters, der keine Anwartschaft auf Ruhebezug gemäß § 3 erworben hat, hat das Land die gemäß Abs. 2 vom Bürgermeister geleisteten Beiträge diesem im Ausmaß von 40 v.H. zu überweisen. Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Bürgermeisters gebührt auf Antrag und unter sinngemäßer Anwendung des § 42 Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965 dieser Überweisungsbeitrag, wenn der Bürgermeister am Sterbetag Anspruch darauf gehabt hätte.

(5) Zeiträume der früheren Funktionsausübung als Bürgermeister, für die Beiträge gemäß Abs. 4 überwiesen worden sind, sind nur dann bei der Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges zu berücksichtigen, wenn die überwiesenen Beiträge dem Land vom ehemaligen Bürgermeister oder seinen Hinterbliebenen rückerstattet wurden.“

13. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„Personenbezogene Ausdrücke

§ 16

Wenn in diesem Gesetz personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, können diese, soweit es sprachlich möglich ist, auch in weiblicher Form geführt werden.“

Artikel II

(1) Bürgermeister, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Funktion ausgeschieden sind, und nach den bisherigen Bestimmungen keinen Anspruch auf Ruhebezug gehabt haben, erwerben durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes keinen Anspruch auf Ruhebezug. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge. Auf Bürgermeister,

die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Funktion ausgeschieden sind, ist § 7 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, weiterhin anzuwenden.

(2) Bürgermeistern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Funktion ausgeschieden sind und nach den bisherigen Bestimmungen nur deshalb keinen Anspruch auf Ruhebezug gehabt haben, weil sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder weil auf sie § 5 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, anzuwenden war, gebühren auf Antrag Ruhebezüge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Hat der ehemalige Bürgermeister im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 55. Lebensjahr bereits vollendet, so gebühren die Ruhebezüge ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; in diesem Fall beträgt die Frist des § 12 Abs. 2 anstelle von drei Monaten sechs Monate.

(3) Hinterbliebene eines Bürgermeisters, die nach den bisherigen Bestimmungen nur deshalb keinen Anspruch auf Versorgungsbezug gehabt haben, weil auf sie § 5 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, anzuwenden war, gebühren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes; in diesem Fall beträgt die Frist des § 12 Abs. 2 anstelle von drei Monaten sechs Monate.

(4) Grundlage für die Bemessung der Ruhe-(Versorgungs-)bezüge ist § 11 in der Fassung dieses Gesetzes, wenn

- a) in der Funktionsdauer (§ 10 Abs. 1) ein nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegender Zeitraum von mindestens drei Jahren enthalten ist oder
- b) die Funktion des Bürgermeisters gleichzeitig mit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Funktionsperiode des Gemeinderates endet oder
- c) der Bürgermeister nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge Funktionsunfähigkeit (§ 3 Abs. 2) oder Ablebens (§ 4 Abs. 2) aus der Funktion ausscheidet.

Im übrigen sind auf Ruhe- und Versorgungsbezüge § 11 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, sowie die Verordnungen der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. Nr. 30/1988, LGBl. Nr. 14/1979 oder LGBl. Nr. 15/1979 anzuwenden.

(5) § 13 Abs. 4 und 5 findet auch auf Beiträge gemäß § 13 Abs. 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung, sofern der ehemalige Bürgermeister seine Funktion auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt hat und keine einmalige Zuwendung gemäß § 2 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, erhalten hat.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

38. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1992 über die Aufwandsentschädigung der Gemeindefachleute

Aufgrund des § 20 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1992, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse des Gemeinderates sowie für die Ortsvorsteher der Gemeinden des Burgenlandes mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

§ 2

Entschädigung

(1) Der Mindestsatz der Entschädigung für die Ausübung des Amtes des Bürgermeisters beträgt in Gemeinden

bis 500 Einwohner	15 vH,
von 501 bis 750 Einwohner	19 vH,
von 751 bis 1000 Einwohner	23 vH,
von 1001 bis 1500 Einwohner	27 vH,
von 1501 bis 2000 Einwohner	30 vH,
von 2001 bis 2500 Einwohner	34 vH,
von 2501 bis 3000 Einwohner	41 vH,
von 3001 bis 4000 Einwohner	48 vH,
von 4001 bis 5000 Einwohner	55 vH und
über 5000 Einwohner	62 vH

der einem Mitglied des Burgenländischen Landtages gebührenden jährlichen Bezüge und Sonderzahlungen.

(2) Die Entschädigung für die Ausübung des Amtes eines ersten Vizebürgermeisters hat mindestens 40 vH, die Entschädigung für die Ausübung des Amtes eines zweiten Vizebürgermeisters mindestens 20 vH der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters zu betragen.

(3) Die Entschädigung eines mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedes des Gemeindevorstandes beträgt mindestens 15 vH der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

(4) Der Mindestsatz der Entschädigung für die Ausübung des Amtes eines Ortsvorstehers beträgt in Ortsverwaltungsteilen

bis 350 Einwohner	4 vH,
von 351 bis 700 Einwohner	6 vH,
von 701 bis 1000 Einwohner	8 vH und
über 1000 Einwohner	10 vH

der einem Mitglied des Burgenländischen Landtages gebührenden jährlichen Bezüge und Sonderzahlungen.

(5) Der Mindestsatz für die Entschädigung eines als Kassenführer bestellten Mitgliedes des Gemeinderates

beträgt 15 vH und der Mindestsatz für die Entschädigung eines mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedes des Gemeinderates beträgt 10 vH der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

(6) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 bis 5 kann über Beschluß des Gemeinderates in 12 oder 14 Teilbeträgen erfolgen.

(7) Bei der Errechnung der Mindestsätze der Entschädigung gemäß Abs. 1 bis 6 sind die Beträge auf volle Schilling aufzurunden.

(8) Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Wohnbevölkerung.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt – sofern sie nicht eine laufende Entschädigung nach § 2 erhalten – für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld.

(2) Das Sitzungsgeld für Sitzungen des Gemeinderates beträgt pro Sitzung 300 S. Für die Mitglieder des Gemeinderates, die nicht im Ortsverwaltungsteil des Sitzungsortes wohnen, beträgt das Sitzungsgeld 350 S.

(3) Das Sitzungsgeld kann auch in Form eines jährlichen oder monatlichen Pauschales gewährt werden. Das Pauschale für Sitzungen des Gemeinderates darf den Betrag von monatlich 600 S nicht übersteigen. Sofern am 31. Oktober des jeweiligen Jahres feststeht, daß in den vergangenen zwölf Monaten das Sitzungsgeld nach Abs. 2 den Pauschalbetrag übersteigt, ist dem Anspruchsberechtigten die Differenz auszuführen.

(4) Das Sitzungsgeld hat als Pauschalersatz für Barauslagen und entgangenen Arbeitsverdienst zu gelten. Mitgliedern des Gemeinderates, die bei der jeweils anberaumten Sitzung nicht bei der Beratung bzw. Beschlußfassung über die gesamten Tagesordnungspunkte mitgewirkt haben, gebührt kein Sitzungsgeld. Ein in Form eines Pauschales gewährtes Sitzungsgeld ist in diesem Fall um den in Abs. 2 genannten Betrag zu kürzen.

(5) Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß für Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse.

§ 4

Reisekosten

(1) Bei auswärtigen Dienstreisen gebühren den Gemeindefachleuten außer dem Ersatz der Barauslagen für die Fahrt mit dem billigsten Massenbeförderungsmittel (Bahn, Autobus) die nach der jeweils in Geltung stehenden Reisegebührenvorschrift einem Gemeindebeamten der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 1, zustehenden Tages- und Nächtigungsgebühren.

(2) Für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges zur Durchführung von Dienstreisen, deren Zielort im Burgenland bzw. nicht mehr als 100 Straßenkilometer von der burgenländischen Landesgrenze entfernt liegt, erhalten die Gemeindefunktionäre anstelle der Barauslagen für ein Massenbeförderungsmittel eine besondere Entschädigung (Kilometergeld). Die Höhe der besonderen Entschädigung bestimmt sich nach der jeweils in Geltung stehenden Reisegebührenschrift für Gemeindebeamte.

(3) Die Reisekosten gemäß Abs. 1 und 2 können auf Beschluß des Gemeinderates auch in Form eines Pauschales gewährt werden.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 1988, LGBl. Nr. 30/1988, betreffend die Aufwandsentschädigung der Gemeindefunktionäre außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf